

**RS OGH 2000/12/14 6Ob278/00a,  
2Ob277/04f, 6Ob145/09f,  
6Ob101/11p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.2000

## Norm

PSG §15

## Rechtssatz

Die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 15 PSG sollen kollidierenden Interessen der Begünstigten an Geld- oder Sachbezug einerseits und der Stiftung an der Verwirklichung des Stifterwillens andererseits vorbeugen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 278/00a  
Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 278/00a  
Veröff: SZ 73/196
- 2 Ob 277/04f  
Entscheidungstext OGH 20.02.2006 2 Ob 277/04f  
Auch; Beisatz: Der Zweck der Unvereinbarkeitsbestimmung schließt eine Heilung einer unzulässigen Bestellung aus. (T1)
- 6 Ob 145/09f  
Entscheidungstext OGH 16.10.2009 6 Ob 145/09f  
Beisatz: Die Bestimmung des § 15 Abs 2 und 3 PSG stellt zwingendes Recht dar. (T2); Beisatz: Die Wahrung der Objektivität des Stiftungsvorstands dient zusätzlich auch dem Schutz allfälliger Gläubiger und des sonstigen Rechtsverkehrs. (T3); Beisatz: Die angeführte ratio der Unvereinbarkeitsbestimmung erfordert, die Unvereinbarkeit auch auf Vertreter der Begünstigten zu erstrecken. Dies gilt jedenfalls für ein aufrechtes Vollmachtsverhältnis. (T4); Beisatz: Hingegen wäre eine frühere (abgeschlossene) Tätigkeit als Vertreter unschädlich, soweit nicht in besonderen Ausnahmefällen, etwa wegen des außergewöhnlichen Umfangs der Vertretung und des bezogenen Honorars der Anschein entstehen könnte, der betreffende Organwalter sei bei der Ausübung seines Amtes als Mitglied des Stiftungsvorstands nicht mehr unvoreingenommen. (T5)
- 6 Ob 101/11p  
Entscheidungstext OGH 12.01.2012 6 Ob 101/11p  
Auch; Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: Nur ein Mandatsverhältnis zwischen Stiftungsvorstand und einem Begünstigten (und anderen von § 15 Abs 2 und 3 PSG erfassten Personen), das zu einer Kollision mit Interessen der Stiftung oder anderer Begünstigter führen könnte ist schädlich. (T6)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114600

## Im RIS seit

13.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

20.02.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)